

Satzung des Vereins „design impuls e.V.“

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „design impuls“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung von Baufachleuten im Hinblick auf Beratungsqualität und die gestalterische Qualität einer Bau- bzw. handwerklichen Maßnahme.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Planung und Durchführung von Schulungen sowie Maßnahmen zum Wissenstransfer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Mitglieder bezahlen regelmäßig einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie bei Aufnahme in den Verein einen Aufnahmebeitrag. Über den Anfall, die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Bei Dringlichkeit kann eine bestehende Beitragsordnung durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und genehmigen zu lassen.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben weder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, noch eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen oder Personengesellschaften - durch Auflösung.
 - b. durch freiwilligen Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist, gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und spätestens am 30.09. des Kalenderjahres beim ihm eingehen muss.
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht mehr separat bekannt gemacht wird.
 - d. durch Ausschluss. Der Ausschluss des Mitglieds ist ohne Einhaltung einer Frist nur möglich, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit eingeschriebenem Brief (Einwurfeinschreiben) und mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
2. Im Falle der Entscheidung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht im engeren Sinne aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden und
 - b. dem zweiten Vorsitzenden.
2. Zur Vereinsführung (Gesamtvorstand) gehören neben dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden zusätzlich
 - a. der Kassier
 - b. der Schriftführer
 - c. zwei Fachwarte aus dem Fachbereich Bau- und Holztechnik am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Waldkirchen sowie
 - d. eine weitere Person

[Soweit im Folgenden nicht explizit ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand i. S. d. 26 BGB genannt ist, ist bei Vorstand der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) gemeint.]

3. Der Vorstand nach § 6 Ziffer 1 sowie § 6 Ziffer 2 a) und b) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
Die zwei Fachwarte aus dem Fachbereich Bau- und Holztechnik (§ 6 Ziffer 2 c)) sowie eine weitere Person (§ 6 Ziffer 2 d) werden durch das erweiterte Vorstandsgremium, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier und Schriftführer für die laufende Wahlperiode berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Ebenso ist der Widerruf aus wichtigem Grund möglich. Sowohl die Berufung, als auch ein möglicher Widerruf erfolgen jeweils durch Mehrheitsbeschluss. Bei Amtsniederlegung oder Widerruf aus wichtigem Grund können sie durch den gewählten Vorstand (§ 26 BGB) für die laufende Wahlperiode ersetzt werden. Die berufenen Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zum Beginn der folgenden nächsten Wahlperiode im Amt.
4. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied im Verein sein.
5. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt, Tod oder Abberufung aus wichtigem Grund aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Diese Ergänzung ist auf

jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl hinfällig.

Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, bleibt das frei werdende Vorstandsamt unbesetzt und die Aufgaben des Ausgeschiedenen werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt: Der zweite Vorsitzende vertritt nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Aufnahme, die Streichung und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. den Abschluss und die Beendigung von Arbeits- oder Auftragsverhältnissen,
 - i. die Bestellung und den Widerruf des Geschäftsführers als besonderen Vertreter, § 30 BGB,
 - j. die Vorbereitung und
 - k. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
9. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten an ein weiteres Vorstandsmitglied sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
 10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

11. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwands- und Auslagenersatz

1. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Ihnen können erforderliche Auslagen, Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet werden.
3. Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung als Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand und zur angemessenen Abgeltung des Zeitaufwandes erhalten. Dabei sind die Anforderungen gültigen steuerlichen Regelungen zur Gewährung der Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige zu beachten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand durch Beschluss.
4. Im Übrigen können Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins zur Förderung seines gemeinnützigen Satzungszwecks getätigt werden, unter Berücksichtigung der geltenden steuerlichen Vorschriften mittels einer jährlichen Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten werden („Ehrenamtspauschale“).
5. Darüber hinaus können Aufwendungen, die im Interesse des Vereins und zur Förderung des Satzungszwecks getätigt werden, gemäß § 670 BGB, gegen Vorlage von Belegen und unter Beachtung der steuerlichen Anforderungen ersetzt werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen. Für seinen Widerruf ist der Vorstand zuständig. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.
2. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 3 und 4 entsprechend.
3. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungstätigkeiten kann darüber hinaus durch den Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand dem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per E-Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt wurde. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beim Vorstand beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per Email nicht möglich ist. Soweit die Einladung dann schriftlich erfolgt, gelten die vorbenannten Regelungen entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes (erster und zweiter Vorsitzender, Kassier, Schriftführer),
 - b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung des Anfalls, der Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages sowie des Aufnahmebeitrags in den Verein,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - g. die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Danach bedürfen z. B. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht möglich. Die schriftliche Vollmacht ist vor Ausübung des Stimmrechts dem Versammlungsleiter zu überreichen.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds eine andere Art der Abstimmung beschließen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

7. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder alternativ von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll soll vor allem folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (Feststellung und Verkündung) und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 13 Fachtagung

1. Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks die Mitglieder zum fachlichen Austausch aus Theorie und Praxis sowie zur Gestaltung der Lehrinhalte zu Fachtagungen einberufen.
2. Der Vorstand kann zur Fachtagung auch Vertreter aus Forschung, Bildung und der unternehmerischen Praxis laden. Sie sind als solche in der Fachtagung teilnahmeberechtigt.
3. Für die Fachtagung gelten die einschlägigen Regelungen zur Ladung und Protokollierung in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Änderungen der Satzung, insbesondere die Änderung des Vereinszwecks, oder die Umwandlung des Vereins im vorgenannten Sinne, hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Vorstand ermächtigt, solche Änderungen der Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig

vorzunehmen. Über diese Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die einschlägigen Regelungen gemäß § 6 entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Freyung-Grafenau Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Sinne der Satzung verwenden darf.
4. Die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt im Sinne des § 61 AO und in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.

§ 16 Genderhinweis

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich im Sinne einer leichteren Lesbarkeit im vorliegenden Text stets die maskulinen Formen verwendet wurden. Eine Beteiligung aller Geschlechter am Vereinsleben in allen Funktionen ist ausdrücklich gewünscht und wird angestrebt.